



Merkblatt für Inhaber*innen ukrainischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine)

1. Benutzung ukrainischer Fahrerlaubnisse bei vorübergehenden Aufenthalten

1.1 Wenn Sie einen

- gültigen nationalen (ukrainischen) oder
- Internationalen Führerschein

besitzen, dürfen Sie in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge der Klassen führen, für die Ihr Führerschein ausgestellt ist.

Die Mitführung einer Übersetzung des ukrainischen Führerscheins ist nicht erforderlich.

Solange Sie noch keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben, können Sie mit Ihrem gültigen ukrainischen Führerschein unbefristet Kraftfahrzeuge führen. Auflagen und Beschränkungen zu Ihrer Fahrerlaubnis sind auch in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.

Nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland besteht die Fahrberechtigung noch sechs Monate. Danach wird Ihr Führerschein nicht mehr anerkannt. Für die weitere Teilnahme am deutschen Straßenverkehr ist dann ein in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich.

Einen **ordentlichen Wohnsitz** in der Bundesrepublik Deutschland hat eine Person, wenn sie während mindestens 185 Tagen im Jahr im Inland wohnt.

1.2 Fehlen der Fahrberechtigung mit einem ukrainischen Führerschein

Ihr Führerschein berechtigt Sie nicht zur Teilnahme am deutschen Straßenverkehr,

- wenn es sich um einen Lernführerschein oder einen anderen vorläufig ausgestellten Führerschein handelt,
- wenn Sie das für die jeweilige Klasse vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben,

- wenn Sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der ukrainischen Fahrerlaubnis Ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten,
- wenn Ihnen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, Ihnen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder Ihnen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil Sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,
- wenn Ihnen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
- solange Sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder wenn der Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

Bitte beachten Sie, dass es verboten ist und als Fahren ohne Fahrerlaubnis bestraft wird, wenn Sie ein Kraftfahrzeug führen, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein.

2. Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis aufgrund Ihrer ukrainischen Fahrerlaubnis

Begründen Sie in der Bundesrepublik Deutschland einen ordentlichen Wohnsitz, ist Ihr ukrainischer Führerschein noch 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieser sechs Monate müssen Sie Ihren Führerschein in eine deutsche Fahrerlaubnis umtauschen.

Der Antrag auf Umtausch Ihres ukrainischen Führerscheins in eine deutsche Fahrerlaubnis ist über das für Sie zuständige Bürgermeisteramt bei der Fahrerlaubnisbehörde einzureichen. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde, im Internet unter www.hohenlohekreis.de/Bürgerservice/Formulare/Straßenverkehrsamt oder bei unserer Führerscheinstelle. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Personalausweis oder Reisepass,
- erste Meldebestätigung in der Bundesrepublik Deutschland,
- ein biometrisches Passfoto,
- das Original Ihres ukrainischen Führerscheins mit einer Übersetzung in deutscher Sprache,
- eine Erklärung, dass Ihr ukrainischer Führerschein noch gültig ist,
- bei einem Antrag auf eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, A2, B oder BE
 - eine Sehtestbescheinigung und
 - ein Nachweis über Ihre Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe,
- bei einem Antrag auf eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE
 - ein ärztliches Zeugnis über das Sehvermögen
 - eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand und
 - ein Nachweis über Ihre Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe,

- bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE, die 50 Jahre oder älter sind, zusätzlich ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder ein Gutachten einer medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle über ausreichende Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit und
- Angabe der Fahrschule, da Sie außerdem die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung ablegen müssen.

Die deutsche Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen wird Ihnen erteilt, wenn Sie die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung bestanden haben. Sie müssen bei der praktischen Prüfung von einem Fahrlehrer begleitet werden. Eine Ausbildung in einer Fahrschule wie bei einem Ersterwerb einer Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich.